



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



31. Jahrgang

Moers, den 22.04.2004

Nr. 7

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Tagesordnung zur 15. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kapellen III am 26.06.2004
2. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH an ihre Fern-/Nahwärmekunden im Versorgungsgebiet Habichtstraße, Schwanstraße, Grubenstraße und Lerschstraße
3. Erneute Veröffentlichung der Satzung der Sparkasse am Niederrhein
4. Hinweis auf die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hier: Ersatz des Namens "Sparkasse Niederrhein" durch den Namen "Sparkasse am Niederrhein"
5. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2004
6. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zur Kommunalwahl 2004
7. Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, Hochstraß – Eichenstraße / Duisburger Straße – vom 05.04.2004
8. Widmungen von Straßen;  
hier: Teilstück des Bergheideweges und Liebrechtstraße (von der Tervoortstraße bis zur Buschstraße)

### **Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kapellen III**

#### **EINLADUNG**

Hiermit lade ich die Mitglieder zur 15. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kapellen III am

**Montag, den 26. Juni 2004 um 20.00 Uhr**

in das Vereinsheim des TV Vennikel in Moers-Vennikel, Boschheideweg, ein.

#### **Tagsordnung:**

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenführerin
  - a) Jahresrechnungen 2002 – 2003
  - b) Haushaltsplan-Voranschlag 2003 – 2004
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Kassenführerin und des Vorstandes
5. Antrag auf Pachtverlängerung
6. Wahlen zum
  - a) Vorstand
  - b) Schriftführer/in
  - c) Kassenführer/in
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beitritt zum RVEJ
9. Verschiedenes

Moers, den 05.04.2004

Heinrich Ollefs  
1. Vorsitzender

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: [www.moers.de](http://www.moers.de)

**Bekanntmachung der  
Energie Wasser Niederrhein GmbH  
an ihre Fern-/ Nahwärmekunden**

**im Versorgungsgebiet** - Habichtstraße  
- Schwanstraße  
- Grubenstraße  
- Lerschstraße

1.) Die dem Jahresgrund- / Verrechnungspreis, Arbeitspreis und Heizwasserfehlmengen zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich wie folgt:

<b>Lohn</b>	<b>13,78 € h</b>	
<b>Kohle</b>	<b>39,86 € t</b>	<b>SKE</b>
<b>Investitionsindex</b>	<b>105,0</b>	<b>(100,0 = 1995)</b>
<b>HEL</b>	<b>30,62 € hl</b>	

2.) Ab 1. Mai 2004 tritt die neue Preisliste in Kraft.

3.) Die gültige neue Preisliste wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, 19. April 2004  
Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Erneute Veröffentlichung der im Amtsblatt am 4. März 2004 veröffentlichten Satzung aufgrund eines redaktionellen Versehens in §§ 4bb und 4bc.**

**Sparkasse am Niederrhein** - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -

Gemäß § 5 (2) Sparkassengesetz - SpkG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NW. S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 hat die Versammlungsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg am 15.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) **Die Sparkasse am Niederrhein** - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - mit dem Sitz in 47441 Moers, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung **Sparkasse am Nederrhein** führen.

- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.



#### § 2 Gewährträger / Träger

- (1) Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

#### § 3 Organe

Organe sind

- der Verwaltungsrat,
- der Kreditausschuss,
- der Vorstand.

#### § 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- dem vorsitzenden Mitglied und
  - bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in 2004 aus 35 weiteren Mitgliedern,
  - in der Wahlperiode 2004 bis 2009 aus 23 weiteren Mitgliedern,
  - danach aus 14 weiteren Mitgliedern.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (3) Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### § 5 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- dem vorsitzenden Mitglied
- dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und
- 7 weiteren Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode 2009.

**§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 6 Personen.

Nachrichtlich wird bekannt gegeben:

**102**

**§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Kreise und Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Bezirksregierung  
31.1.6.20.15

**Satzungsänderung /  
Sparkasse am Niederrhein**

Düsseldorf, den 26. Februar 2004

**§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2002 außer Kraft.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Zweckverbandsversammlung am 15.01.2004 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes beschließt die Zweckversammlung folgende Änderung in § 2 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes.

Moers, den 15. März 2004

Der Name „Sparkasse Niederrhein“ wird ersetzt durch den Namen

Sparkassenzweckverband für den  
Kreis Wesel und die Städte Moers,  
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg  
Böing  
Verbandsvorsteher

**„Sparkasse am Niederrhein“**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30.4.2002 (GV. NRW. S.160) mache ich die vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg vom 15.1.2004 hiermit bekannt.

**Hinweis  
auf die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassen-  
zweckverbandes des Kreises  
Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und  
Rheinberg**

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die geänderte Fassung der

Im Auftrag

Wies

Satzung des Sparkassenzweckverbandes  
des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn  
und Rheinberg

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 78

zur Kenntnis genommen und gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW.202) zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW. S 245), im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. März 2004, Nr. 11 unter Ziffer 102 (Seite 78) öffentlich bekannt gemacht.

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten**

**in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 08.04.2004**

Auf die Veröffentlichung der geänderten Zweckverbandssatzung wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48 / SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW. S. 365) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 31.03.2004 folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet Moers beschlossen:

Moers, den 05.04.2004

Sparkassenzweckverband für den  
Kreis Wesel und die Städte Moers,  
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Böing  
Verbandsvorsteher

**§ 1**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem am bzw. im Fahrzeug angebrachten Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für die in Anlage 1 aufgeführten Flächen auf 0,50 Euro für die erste Stunde und auf 1,00 Euro für jede weitere Stunde festgesetzt.
- (3) Für die in Anlage 2 aufgeführten Flächen kann darüber hinaus eine Gebührenerhebung von 10 Cent für die Dauer von 10 Minuten erfolgen.

**§ 2**

- (1) Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 17.12.1998 außer Kraft.

**Anlage 1**

- Neumarkt
- Kastellplatz
- Kastellstraße
- Oberes Parkdeck am Neuen Wall
- Bereich Uerdinger Straße/Südring einschließlich weiterer 22 Stellplätze entlang des Südrings
- Bereich Meerstraße (vor dem „Neuen Rathaus“ und der Evangelischen Stadtkirche)
- Im Rosenthal
- Parkplatz Kautzstraße
- Parkhaus Kautzstraße
- Haagstraße
- Hanckwitzstraße
- Oberwallstraße (zwischen Dr.-Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße)
- Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Hopfenstraße)
- Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)
- Ostring/Weygoldstraß (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße)
- Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)
- Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Gener-Straße)
- Mittelstraße
- Otto-Hue-Straße
- Homberger Straße (zwischen Klever Straße und Beginn der Fußgängerzone einschließlich des Behelfsparkplatzes)
- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen)
- Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße)
- Karl-Hoffmeister-Platz
- Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz)

**Anlage 2**

- Parkplatz Kautzstraße

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 31.03.2004 beschlossene **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.04.2004

Hofmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Des Wahlleiters der Stadt Moers  
Zur Kommunalwahl 2004**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Moers, Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und die Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Stadt Moers**

Gemäß § 24 in Verbindung mit § 75b Abs.1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) – SGV. NRW. 1112 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Moers während der Dienststunden (Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46b und 46d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) – SGV. NRW. 1112 -, der §§ 25, 26, 31 und § 75a KwahlO sowie des

§ 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) weise ich hin. Gemäß § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### Insbesondere bitte ich zu beachten:

##### 1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlgebiete zu wählen. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers wählen die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von ihm bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungspflicht ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene gewählte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium öffentlich bekanntgemacht (MBI.NW. S. 1105).

##### 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Vorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 270 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 270 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners angeben.
  - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist
- anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

#### 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert.  
**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

#### 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

#### 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei

#### 3.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

#### 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.** Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

#### 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert.  
**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung)
- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

#### 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

#### 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge, bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie angestellt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen **müssen außerdem von mindestens 84 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.**

4.5 Muss die Reserveliste **von mindestens 84 Wahlberechtigten unterzeichnet sein**, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in und zum Rat der Stadt Moers sind spätestens bis zum **9. August 2004**, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Moers, Altes Rathaus, Zimmer 5, einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Auf die Bekanntmachung über die Wahl- und Stimmbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2004 vom 18. November 2003 wird hingewiesen.

Moers, den 29. März 2004

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
Wahlleiter

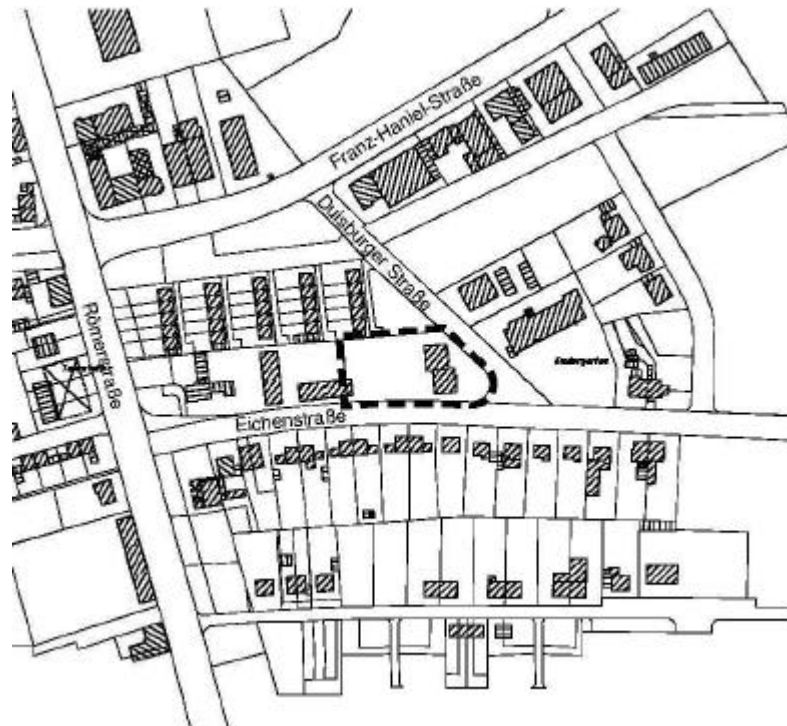
## Bekanntmachung der Stadt Moers

### Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, Hochstraß – Eichenstraße / Duisburger Straße vom 05.04.2004

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **31.03.2004** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, Hochstraß (Eichenstraße / Duisburger Straße) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

**Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.**

**Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.**

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 31.03.2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.04.2004

Hofmann  
Bürgermeister



## Widmung von Straßen

Gemäss § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

### Teilstück des Bergehiedeweges

Gemarkung Kapellen, Flur 2, Flurstück 60

### Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 200a, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 07.04.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner



**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**  
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
 Standardauszug

Maßstab 1:2.000 Datum 24.03.2004  
 ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Die Landrätin**  
**PB Vermessung und Kataster**  
 Gemeinde Moers  
 Gemarkung Kapellen Flur 2  
 Flurstück 60

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermessG NRW), unveräußerlich,  
 unentziehbar, unverfälschbar und die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung  
 des Herausgebers, es geschehen Verfehlungen und Umständen an  
 internationaler, Vervielfältigung der Bänder oder dem eigenen Gebrauch.

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.b. Maßstab.

### Widmung von Straßen

Gemäss § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

**Liebrechtstraße** (von der Tervoortstraße bis zur Buschstraße)

**Anliegerstraße**

Gemarkung Repelen, Flur 43, Flurstück 726

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 200a, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 07.04.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
Standardauszug

Maßstab 1:1500

Datum 05.04.2004

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt.

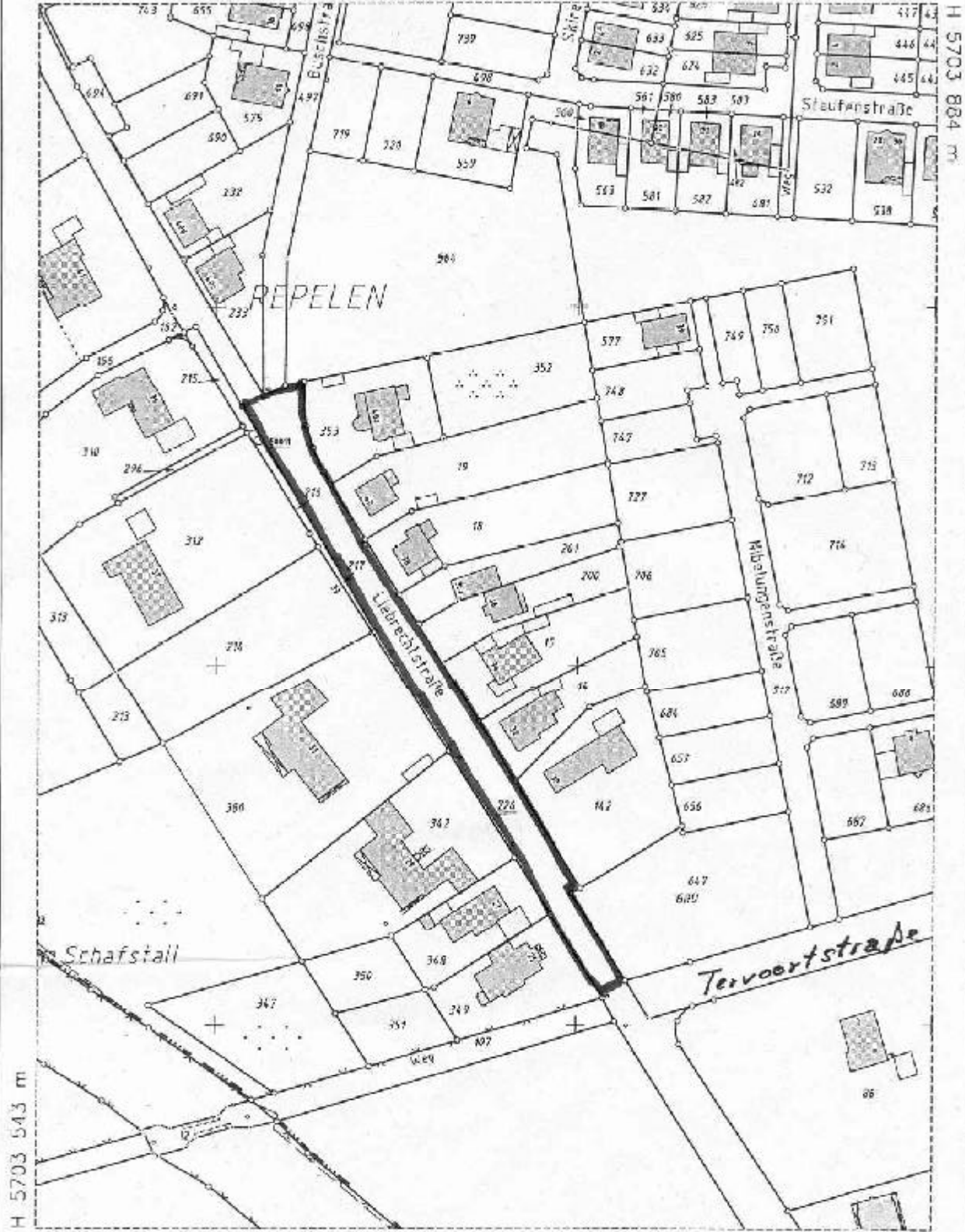
KREIS WESEL Die Landrätin  
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers  
Gemarkung Repeleen Flur 43  
Flurstück 201

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2543 700 m

H 5703 884 m



R 2543 450 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 1 Abs. 1 VermKG NW). Vervielfältigungen, Umschreibungen, Veräufßerungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umschreibungen zur juristischen Verwertung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.